

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
047/2015**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
05.03.2015

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	18.03.2015

Entscheidung

Bürgerantrag gem. 24 GO NRW auf Entfernen eines Baumes am Darfelder Weg

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Herbst 2014 südlich des Hauses Darfelder Weg XX gepflanzten Baum zu entfernen, da er das für das Haus angedachte solarenergetische Konzept zunichtemacht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag wird aus den im Sachverhalt dargestellten Gründen abgelehnt.

Sachverhalt:

Der Antrag des Anliegers des Darfelder Weges wird gem. § 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist als Anlage beigelegt. Der Antrag wurde im April gestellt und im Dezember 2014 wiederholt. Mit dem Antwortschreiben des Bürgermeisters war der Antragsteller nicht einverstanden, deshalb wurde die Antragstellung nach § 24 GO NRW aufrechterhalten.

Der für Bürgeranträge zuständige Haupt- und Finanzausschuss hat den Antrag durch Beschluss am 22.01.2015 an den Ausschuss für Umwelt, Planung, Bauen weitergeleitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung trägt den Inhalt des Antrags nicht mit.

Der Antragsteller hat zwar nicht bewusst das Entfernen des Ende 2014 gepflanzten Baums beantragt, stellt aber deutlich heraus, dass er einen höher als 4,50 m wachsenden Baum angesichts des Solarenergiekonzeptes für sein Haus nicht akzeptieren kann. Die Verwaltung kann nur von einer Entfernung des Baums ausgehen, da ein einheitlicher Bewuchs aller Bäume im Wohngebiet Kulturquartier beabsichtigt wird, der auf mehr als 5 m angelegt ist. Ein dauerhaftes Beschneiden oder Kappen der Bäume ist nicht möglich.

Mit Schreiben vom 08.12.2014 hat Bürgermeister Öhmann dem Antragsteller die Sachlage verdeutlicht, die weiter gilt:

- Der Standort des Baumes ist mit Rechtskraft des Bebauungsplans 2011 festgesetzt. Der Eigentümer konnte den Standort bei Erwerb des Grundstücks aus dem Bebauungsplan und dem damals schon vorliegenden Straßenausbauplan erkennen und die Lage des Baukörpers und das Heizungssystem seines Hauses unter Beachtung der

Energieeinsparverordnung darauf einstellen. Die Art der Bepflanzung (standortgerechte heimische Laubbäume) war aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erkennbar. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Entfernung von öffentlichen Bäumen bei der gewünschten Anwendung von Solarenergie besteht nicht. Zudem dienen sie als verkehrsberuhigende Elemente.

- Aus Sicht der Verwaltung könnte die Schaffung eines Präzedenzfalles viele Anträge auf Fällung von Bäumen nach sich ziehen. Da in den Wohnneubaugebieten der vergangenen Jahre die Zahl gepflanzter Bäume in den Privatgärten stark rückgängig ist, sollte die Gestaltung dieser Gebiete mit Straßenbäumen als wichtiges Gliederungselement erhalten bleiben.

Die vom Rat der Stadt Coesfeld 2006 beschlossenen Leitlinien zum Umgang mit Bäumen im öffentlichen Straßenraum lassen zudem eine andere Entscheidung nicht zu.

Anlagen:

2 Antragsschreiben und Antwort Bürgermeister